



**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen**

Nr. 07/2020

Hagen, 21. April 2020

Inhalt

**GESCHÄFTSORDNUNG
des Rektorats der FernUniversität in Hagen
vom 20. April 2020**

Herausgeberin: Die Rektorin der FernUniversität in Hagen
Redaktion: Dez. 2.4 – Hochschul-, Vertrags- und Urheberrecht
Fon: +49 2331 987-4608





GESCHÄFTSORDNUNG des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 20. April 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein - Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) und des § 4 Absatz 4 der Grundordnung der FernUniversität in Hagen vom 28. März 2007 in der Fassung vom 06. November 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1/2020 vom 09. Januar 2020) hat sich das Rektorat die folgende Geschäftsordnung (GO Rektorat) gegeben:

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 2 Vorsitz und Stellvertretung

II. Rektoratssitzungen

- § 3 Einberufung von Rektoratssitzungen, Gäste, Vertraulichkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 6 Umlaufverfahren
- § 7 Sitzungsprotokoll

III. Informationsaustausch, Zusammenarbeit, Beauftragte und Ausschüsse

- § 8 Information des Senats
- § 9 Informationsaustausch im Rektorat
- § 10 Ausschüsse und Beauftragte des Rektorats
- § 11 Zusammenarbeit von Rektorat und zentraler Hochschulverwaltung
- § 12 Zusammenarbeit von Rektorat und Fakultätenkonferenz
- § 13 Zusammenarbeit von Rektorat, Fakultäten und zentralen Einrichtungen

IV. Besondere Funktionen des Rektorats

- § 14 Rechtsaufsicht durch das Rektorat
- § 15 Beanstandung rechtswidrigen Verhaltens

V. Änderungen der Geschäftsordnung und In-Kraft-Treten

- § 16 Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung
- § 17 In-Kraft-Treten



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Rektorats sind:
- die Rektorin oder der Rektor,
 - die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Nachwuchsförderung,
 - die Prorektorin oder der Prorektor für Weiterbildung, Transfer und Internationalisierung, sowie
 - die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Diversität.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rektorats mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule zuständig, für die das Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist u.a. für die Durchführung der Evaluation und die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Seine Aufgaben bestimmen sich nach dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe und Gremien der FernUniversität, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Fakultäten und zentralen Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität ihre Pflichten erfüllen. Es legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab und erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Geschäfte des Rektorates. Die Koordinierung der sich aus der Wahrnehmung der Aufgabenbereiche der Prorektorinnen oder Prorektoren ergebenden Arbeiten erfolgt, soweit sie die zentrale Hochschulverwaltung betreffen, direkt zwischen der Kanzlerin oder dem Kanzler bzw. den Dezernentinnen oder den Dezernenten und der jeweiligen Prorektorin oder dem jeweiligen Prorektor. Die Koordinierung der sich aus der Wahrnehmung der Aufgabenbereiche der Prorektorinnen oder Prorektoren ergebenden Arbeiten erfolgt, soweit sie die bei der Rektorin oder dem Rektor angesiedelten Stabsstellen betreffen, direkt zwischen der Rektorin oder dem Rektor und der jeweiligen Prorektorin oder dem jeweiligen Prorektor.
- (6) Die Kanzlerin oder der Kanzler erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien der Rektorin oder des Rektors. In Angelegenheiten der zentralen Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden.

§ 2

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Den Vorsitz im Rektorat führt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er leitet die Sitzungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung (GO Rektorat).



- (2) Die Mitglieder des Rektorats können sich in Angelegenheiten des Rektorats nicht durch Dritte vertreten lassen. Das gilt nicht für die Kanzlerin oder den Kanzler. Sie oder er wird durch seine Vertreterin oder seinen Vertreter im Amt mit uneingeschränktem Stimmrecht vertreten.
- (3) In Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 16 HG wird die Rektorin oder der Rektor jeweils für die Dauer eines Semesters von einer Prorektorin oder einem Prorektor in der Reihenfolge
 1. die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Nachwuchsförderung,
 2. die Prorektorin oder der Prorektor für Weiterbildung, Transfer und Internationalisierung, sowie
 3. die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Diversitätvertreten.
In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin oder der Rektor durch die Kanzlerin / den Kanzler vertreten.
- (4) Die oder der nach Abs. 3 zuständige Vertreterin oder Vertreter der Rektorin oder des Rektors wird seinerseits durch die oder den im Turnus nachfolgende Prorektorin oder Prorektor vertreten.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor kann in Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben ein Mitglied des Rektorates mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen; ansonsten regelt sich die Vertretung gemäß Abs. 3. Im Einzelfall kann für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung auch ein anderes Mitglied der FernUniversität beauftragt werden.
- (6) Die Rektoratsmitglieder sollen eine Abwesenheit vom Universitätsort, die länger als eine Woche dauert oder die Erreichbarkeit der Rektoratsmitglieder für zu erwartende Sitzungen zentraler Universitätsorgane beeinträchtigen kann, rechtzeitig dem Büro der Rektorin oder des Rektors mitteilen. Sie hinterlassen dort oder an anderer geeigneter Stelle auch die Kontaktdaten, unter denen sie während ihrer Abwesenheit zu erreichen sind.

II.Rektoratssitzungen

§ 3

Einberufung von Rektoratssitzungen, Gäste, Vertraulichkeit

- (1) Das Rektorat soll im Regelfall alle 14 Tage tagen. Die genauen Termine werden durch das Rektorat festgelegt. Während der vorlesungsfreien Zeit sollte mindestens einmal im Monat eine Sitzung stattfinden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht und dies möglich ist.

Die Einberufung zu den Rektoratssitzungen erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Die Einberufung ist spätestens 2 Werktage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern und Gästen des Rektorats mitzuteilen.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor kann außerordentliche Rektoratssitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens 2 Rektoratsmitgliedern muss die Rektorin oder der Rektor eine außerordentliche Sitzung einberufen, soweit die Antragsteller den Beratungsgegenstand und die Dringlichkeitsgründe angeben. Der Antrag und die hierzu gehörige Begründung muss spätestens 3 Werktage vor Beginn der Sitzung in Textform der Rektorin oder dem Rektor vorliegen.



- (3) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.
- (4) Das Rektorat kann andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie sachverständige Dritte jederzeit beratend zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen oder hinzuziehen. Zu Angelegenheiten, die nur eine einzelne Fakultät betreffen, wird die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät gehört.
- (5) Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Rektoratssitzungen dürfen persönliche Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Rektoratsmitglieder nicht an Dritte mitteilen. Soweit das Rektorat Vertraulichkeit beschlossen hat, dürfen die Teilnehmenden an Rektoratssitzungen, außer im Rahmen der verwaltungsmäßigen Ausführung, Dritte über Gang und Ergebnisse der Rektoratssitzungen nicht unterrichten. Unbeschadet dieser Einschränkungen sind die Rektoratsmitglieder befugt, Mitglieder der Organe und Gremien oder der zentralen Hochschulverwaltung über Gang und Ergebnisse der Rektoratsberatungen zu unterrichten, auch soweit sich diese nicht aus dem Protokoll ersehen lassen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird von der Rektorin oder dem Rektor aufgestellt und zu Beginn jeder Rektoratssitzung durch die Mitglieder des Rektorats mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (3) Der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Tagesordnung ist zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen spätestens 2 Werktage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern des Rektorats mitzuteilen.
- (4) Zur Vorbereitung der Tagesordnung können die Rektoratsmitglieder der Rektorin oder dem Rektor Tagesordnungspunkte benennen. Die Benennung muss der Rektorin oder dem Rektor spätestens 4 Werktage vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder des Rektorats, die nach Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden zur Sitzung mittels Telefon- oder Videokonferenztechnik zugeschaltet werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung sofort zu vertagen und erneut eine Sitzung einzuberufen. Wird das Rektorat zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.



- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung oder nach anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, ist für die Gültigkeit von Beschlüssen des Rektorats die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Ist die Rektorin oder der Rektor nicht anwesend, so fällt der Stichtscheid der Vertreterin oder dem Vertreter im Vorsitz zu. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Probeabstimmungen sind zulässig.
- (4) Beschließt das Rektorat in einer Frage, welche die besondere Verantwortung der Kanzlerin oder des Kanzlers berührt, gegen ihre oder seine Stimme oder in deren oder dessen Abwesenheit, so kann sie oder er Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.
- (5) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten oder die zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat mit der Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten oder zentralen Einrichtungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Beschlussvorschlags bekannt.
- (7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben; auf Antrag auch nur eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen in Anwesenheit von Gästen sind nur dann zulässig, wenn das Rektorat vorher einstimmig so beschlossen hat.
- (8) Stimmübertragungen eines abwesenden Mitgliedes sind nicht zulässig.
- (9) Die Beschlussfassung ist in dringenden Angelegenheiten digital, z.B. im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz, möglich. Zur jeweiligen Konferenz lädt die oder der Vorsitzende in angemessener Frist ein. Die Konferenz wird protokolliert. § 7 gilt entsprechend.
- (10) Beschlüsse des Rektorats werden unmittelbar mit Beschlussfassung wirksam.

§ 6

Umlaufverfahren

Die oder der Vorsitzende kann ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung (Umlaufverfahren) herbeiführen. Die Rektoratsmitglieder können ihre Voten auch per E-Mail oder Fax abgeben. Ein Beschluss kommt auf diesem Wege nur zustande, wenn zu dem Abstimmungsgegenstand Einstimmigkeit aller Mitglieder hergestellt wird. Soll ein Umlaufverfahren durchgeführt werden, wird der Beschlussvorschlag einschließlich Begründung mit der Bitte verschickt, die Stimme innerhalb eines bestimmten Zeitraum abzugeben.

§ 7

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.



- (2) Das Sitzungsprotokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt. Besteht über die Entscheidung zu einem Tagesordnungspunkt Einvernehmen, ohne dass ein förmlicher Beschluss gefasst worden ist, so erfolgt seine Aufnahme ins Protokoll auf Antrag eines Rektoratsmitglieds. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung zur Begründung eines Abstimmungsverhaltens ist zulässig. Sie ist in Textform bis zum Ende des übernächsten Tages nach der Sitzung bei der Protokollführerin / beim Protokollführer einzureichen.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Rektorats in Textform zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Es wird zu Beginn der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung nach Zugang an die Rektoratsmitglieder mit der Mehrheit der bei der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder festgestellt. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Rektorin und dem Rektor unterzeichnet.
- (4) Die vom Rektorat beschlossenen Protokolle sind vertraulich, werden aber in der Regel den Dekaninnen/Dekanen zugänglich gemacht¹. Hiervon unberührt bleibt die Bekanntgabe von Beschlüssen mit Außenwirkung sowie die Information über Rektoratsbeschlüsse zum Zwecke ihrer Umsetzung, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen oder das Rektorat anders beschlossen hat.

III. Informationsaustausch, Zusammenarbeit, Beauftragte und Ausschüsse

§ 8

Informationsaustausch mit dem Senat

- (1) Mindestens zwei Wochen vor jeder Senatssitzung leitet die Rektorin oder der Rektor die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Tagesordnungspunkte nebst Anlagen sowie Anträge oder Punkte, die sich aus den Beschlussfassungen des Rektorates ergeben, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senates.
- (2) Über die Amtsführung des Rektorats sowie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wird der Senat durch die Rektorin oder den Rektor und die Mitglieder des Rektorats unterrichtet.
- (3) Beschlüsse des Senats werden bei Bedarf in einer der nächsten Rektoratssitzungen erörtert.

§ 9

Informationsaustausch im Rektorat

- (1) Die Rektorin oder der Rektor unterrichtet die Prorektorinnen oder die Prorektoren und die Kanzlerin oder den Kanzler über alle Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihrem oder seinem Aufgabenbereich, die für sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rektorat sowie in den Kommissionen oder in der zentralen Hochschulverwaltung von Bedeutung sind.

¹ Technischer Zugang für die Dekaninnen/Dekane und die Leiterinnen/Leiter der Zentralbereiche der Fakultäten



- (2) Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler unterrichten die anderen Rektoratsmitglieder über alle Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen, soweit deren Kenntnis für die anderen Rektoratsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 erforderliche Unterrichtung geschieht regelmäßig unter den entsprechenden Berichtspunkten in den ordentlichen Rektoratssitzungen. Im Bedarfsfall soll die gegenseitige Unterrichtung der Rektoratsmitglieder unverzüglich auf geeigneten anderen Wegen erfolgen.

§ 10

Ausschüsse und Beauftragte des Rektorats

- (1) Das Rektorat kann sich zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse geben. Die Anzahl der Mitglieder legt das Rektorat fest. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses ist das jeweils zuständige Mitglied des Rektorats. Die Amtszeit der Mitglieder wird vom Rektorat bestimmt. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Rektorat laufend über den Stand der Ausschussarbeiten und übermittelt der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich die von dem Ausschuss gefassten Empfehlungen. Die Geschäftsordnung des Rektorats gilt entsprechend.
- (2) Das Rektorat kann für besondere Aufgaben Beauftragte bestellen. Die zu Beauftragenden sollen Mitglieder der Hochschule sein. Eine Beauftragung erfolgt im Regelfall für einen Zeitraum von zwei Jahren. Verlängerungen der Beauftragung sind jeweils für weitere zwei Jahre möglich. Auf Antrag kann eine Beauftragte / ein Beauftragter vom Rektorat von seinem Amt entbunden werden.

§ 11

Zusammenarbeit von Rektorat, Stabsstellen der Rektorin oder des Rektors und zentraler Hochschulverwaltung

- (1) Die Mitglieder des Rektorats sorgen dafür, dass Angelegenheiten, die als Tagesordnungspunkte von Rektoratssitzungen vorgesehen sind und den Arbeitsbereich der Stabsstellen oder der zentralen Hochschulverwaltung berühren, soweit erforderlich, von dem zuständigen Bereich vorbehandelt werden. Entscheidungsvorschläge oder -alternativen werden dem Rektorat von den Mitgliedern des Rektorats im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt.
- (2) Soweit dies für die Behandlung einer Angelegenheit oder zur ausreichenden Unterrichtung sachdienlich ist, sorgen die Mitglieder des Rektorats dafür, dass zu den Rektoratssitzungen die zuständigen Angehörigen der Stabsstellen oder der zentralen Hochschulverwaltung zur Verfügung stehen und dass sie erforderlichenfalls nachträglich unterrichtet werden.
- (3) Soweit die Ausführung von Rektoratsbeschlüssen in den Arbeitsbereich der zentralen Hochschulverwaltung fällt, sorgt die Kanzlerin oder der Kanzler dafür, dass die zuständigen Stellen unverzüglich mit der Sache befasst werden. Soweit die Ausführung von Rektoratsbeschlüssen in den Arbeitsbereich der Stabsstellen der Rektorin oder des Rektors fällt, sorgt die Rektorin oder der Rektor bzw. die fachlich zuständige Prorektorin oder der Prorektor dafür, dass die zuständigen Stellen unverzüglich mit der Sache befasst werden. Soweit erforderlich, berichten sie dem Rektorat über das Ergebnis der weiteren Bearbeitung.



- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler unterstützt die Prorektorinnen oder Prorektoren in den sich aus der Wahrnehmung der Aufgabenbereiche ergebenden Arbeiten, soweit sie in den Arbeitsbereich der zentralen Hochschulverwaltung fallen. Die Kanzlerin oder der Kanzler erteilt den Prorektorinnen oder Prorektoren die zu ihrer Geschäftsführung benötigten Auskünfte.
- (5) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgabenbereiche von den Stabsstellen der Rektorin oder des Rektors und der zentralen Hochschulverwaltung unmittelbar unterstützt.

§ 12

Zusammenarbeit von Rektorat und Fakultätenkonferenz

- (1) Das Rektorat trifft sich in regelmäßigen Abständen mit der Fakultätenkonferenz. Diese Sitzung soll bei Bedarf alle zwei Monate im Anschluss an eine Rektoratssitzung stattfinden. Datum, Ort und Zeitpunkt werden durch die Rektorin oder den Rektor festgelegt. Die Rektorin oder der Rektor teilt die Termine für diese Sitzungen jeweils spätestens 1 Monat vor Sitzungsbeginn allen Beteiligten mit.
- (2) Die Sitzung mit der Fakultätenkonferenz wird von der Rektorin oder dem Rektor spätestens 2 Werktage vor Beginn derselben einberufen. Die Beratungspunkte werden von der Sprecherin oder dem Sprecher der Konferenz zusammen mit dem Rektor oder der Rektorin erörtert und festgelegt.
- (3) Die Fakultätenkonferenz wird durch das Rektorat zu allen die Fakultäten in ihrer Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten gehört und über die entsprechenden Beschlüsse des Rektorates schriftlich oder mündlich informiert.

§ 13

Zusammenarbeit von Rektorat, Fakultäten und zentralen Einrichtungen

- (1) Über Beschlüsse des Rektorats, die Fakultäten und zentrale Einrichtungen der FernUniversität betreffen, sind diese von der Rektorin oder dem Rektor in Kenntnis zu setzen. Schriftliche Berichte über die Rektoratsarbeit für den Senat sind den Fakultäten und zentralen Einrichtungen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (2) Alle Mitglieder des Rektorats können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Auskunftserteilung gegenüber allen Fakultäten und zentralen Einrichtungen der FernUniversität verlangen. Sie können hierzu an allen Gremiensitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sich über die Arbeit der Fakultäten und zentralen Einrichtungen unterrichten.

IV. Besondere Funktionen des Rektorats

§ 14

Rechtsaufsicht durch das Rektorat

- (1) Die Rektorin oder der Rektor sorgt dafür, dass das Rektorat über Wahlen oder rechtserhebliche



Beschlussfassungen von Stellen im Universitätsbereich unverzüglich unterrichtet wird.

- (2) Auf Grund solcher Unterrichtung, auf Anregung von Universitätsmitgliedern oder aus eigenem Antrieb überprüft das Rektorat Wahlen, Beschlüsse und sonstiges Verhalten von Stellen im Universitätsbereich auf Rechtmäßigkeit.

§ 15

Beanstandung rechtswidrigen Verhaltens

- (1) Halten die Rektorin oder der Rektor oder ein Rektoratsmitglied eine Wahl, einen Beschluss oder ein sonstiges Verhalten von Stellen im Universitätsbereich für rechtswidrig, so haben sie unverzüglich eine Entscheidung des Rektorats herbeizuführen. In dringenden Fällen soll die Rektorin oder der Rektor zugleich dem Rektorat von ihr oder ihm für notwendig gehaltene, vorläufige Maßnahmen vorschlagen; ihre oder seine eigene Eilzuständigkeit für solche Maßnahmen bleibt unberührt.
- (2) Hält das Rektorat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Rektorat im Falle für rechtswidrig gehaltene Maßnahmen das Ministerium zu unterrichten.
- (4) Weigern sich die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Falle von nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar gehaltenen Beschlüssen, Maßnahmen oder Unterlassungen Abhilfe zu schaffen, entscheidet der Hochschulrat.

V. Änderungen der Geschäftsordnung und In-Kraft-Treten

§ 16

Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen; Entsprechendes gilt für Änderungen der Geschäftsordnung. Soweit nicht höherrangiges Recht entgegensteht, kann von den Regelungen dieser Geschäftsordnung jederzeit durch einstimmigen Beschluss des Rektorats abgewichen werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird in den „Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen“ veröffentlicht.



- (2) Die Geschäftsordnung des Rektorats vom 04. Juli 2017 tritt zeitgleich außer Kraft.
- (3) § 5 Absatz 1 Satz 2, Abs. 9, § 16 Satz 2 treten am 31. März 2021 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 20. April 2020.

Hagen, den 20. April 2020

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*